

# **Anlagerichtlinie für die rechtlich selbständigen Stiftungen, die rechtlich unselbständigen Stiftungen sowie die Nachlässe der Landeshauptstadt Mainz**

## **1. Zielsetzung**

Oberster Grundsatz der Vermögensanlage ist die nominelle Kapitalerhaltung des Stiftungsvermögens. Zusätzlich sollen regelmäßige Erträge zur Finanzierung der jeweiligen Stiftungsziele erwirtschaftet werden. Zur Reduzierung des Risikos soll das angelegte Vermögen möglichst breit gestreut werden.

Grundsätzlich sind die für die jeweiligen Stiftungen bzw. Nachlässe aktuellen gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

Die Finanzanlagen sind in Finanzprodukten zu tätigen, bei denen Zins und Rückzahlung in EURO zu erbringen sind. Die Bonität von Anleihen muss bei Erwerb mindestens im höheren Investmentgrade-Bereich liegen (S&P: A- / Moody's: A3) betragen.

## **2. Anlageuniversum**

### **2.1 Einlagen**

Tages- / Festgelder und Spareinlagen dürfen bis zu 100 % nur bei Kreditinstituten angelegt werden, die einem der Einlagensicherungssysteme in Deutschland angehören.

### **2.2 Festverzinsliche Wertpapiere**

Deutsche Staatsanleihen bis zu 100 %; sonstige EU-Staats- und Länderanleihen bis zu 50 %

Unternehmensanleihen bis zu 30 %

Pfandbriefe bis zu 50 %

Anleihen und Inhaberschuldverschreibungen von Banken und öffentlichen Institutionen bis zu 50 %

Auf EURO lautende Rentenfonds je nach Ausgestaltung (s. oben gemachte Einschränkungen) bis zu 100 %

Nachrangsanleihen dürfen nicht erworben werden.

## **2.3 Aktien**

Eine Aktiendirektanlage ist grundsätzlich ausgeschlossen; unter besonderen Umständen kann eine Anlage in auf EURO lautenden gemischten Investmentfonds erfolgen. Neben der Anlage in festverzinslichen Wertpapieren darf der jeweilige Fonds eine maximale Aktienquote von 30 % beinhalten. Bzgl. der maximalen Anlage in gemischten Fonds wird auf Punkt 2.2 und den Unterpunkt Rentenfonds verwiesen.

Sollte das gesamte Stiftungs- bzw. Nachlassvermögen in Form einer Vermögensverwaltung bei einer Bank angelegt werden, können im Rahmen dieser Gesamtverwaltung – ähnlich einem gemischten Investmentfonds – auch Aktiendirektgeschäfte getätigt werden. Hierbei wird die maximale Aktienquote allerdings auf 15 % begrenzt.

## **2.4 Immobilien**

Auf EURO lautende offene Immobilienfonds bis zu 20 %

Direkt erworbene bzw. geerbte Immobilien sind auf Rentabilität und ihren Erhaltungszustand zu überprüfen. Mit der Verwaltung der Immobilien kann ein externer Verwalter beauftragt werden.

## **3. Anlageentscheidungen**

Anlageentscheidungen dürfen im Rahmen der getroffenen Anlagerichtlinie durch die Stiftungsverwaltung ohne Rücksprache mit den entsprechenden Gremien getroffen werden; diese werden anschließend über die Entscheidungen informiert. Ausgenommen von der Informationspflicht sind getätigte Anlagen im Bereich Tages- / Festgelder und Sparbriefe.

Die Anlageentscheidungen können auf Basis der Anlagerichtlinie an einen externen Verwalter, z.B. in Form einer Vermögensverwaltung, delegiert werden.

Sinkt das Rating erworbener Vermögensanlagen unter das o.g. Mindestrating und ist eine kurzfristige Besserung ausgeschlossen, ist das Investment in einem Zeitraum von 90 Tagen zu veräußern.

## **4. Inkrafttreten**

Diese Anlagerichtlinie tritt in Kraft, nachdem sie im Sozialausschuss und im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen vorberaten und anschließend im Stadtrat beschlossen worden ist.